

Checkliste Erstellung der Einkommensteuererklärung 2010

I. Mantelbogen

I.1 Persönliche Daten

Name			
Vorname			
Straße			
PLZ, Ort			
Geburtsdatum			
ID-Nr.			
Steuer-Nr.:			
Familienstand			
Staatsangehörigkeit			
Religionszugehörigkeit	keine		
Veranlagungsform	Gütergemeinschaft	ja	nein
Eingetragene Lebenspartnerschaft?	Nachweis und Entscheidung BVerfG abwarten		
Bankverbindung	Bank:	Konto:	BLZ:
Letzter Einkommensteuerbescheid	Offene Fragen – Einspruch – Vorbehalt? – Besonderheiten? – Höhe der Vorauszahlungen – Erstattungszinsen?		
Auslandskonten	Liegen nachhaltige Geschäftsbeziehungen zu Kreditinstituten im Ausland vor? ja	ja	nein

I.2 Sonderausgaben

	Erforderliche Belege Änderung/Ergänzung	Geprüft
Wurden von Ihnen Renten bezahlt oder Unterhaltsleistungen erbracht?	Vertrag, Höhe der Zahlung	<input type="checkbox"/>
Wurden Teile Ihrer Rente im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs dem früheren Ehegatten überwiesen?	Vertrag, Höhe der Zahlung	<input type="checkbox"/>
Haben Sie im Veranlagungszeitraum Kirchensteuer bezahlt? Die auf die Abgeltungsteuer entfallende Kirchensteuer ist nicht abzugsfähig.	Bescheinigung der Kirche, Steuerbescheid. Auch die in Dänemark und Finnland geleistete Kirchensteuer ist abzugsfähig (BMF vom 16.11.2010, BStBl I 2010, 588)	<input type="checkbox"/>

	Erforderliche Belege Änderung/Ergänzung	Geprüft
Hatten Sie Ausgaben für Ihre eigene Berufsausbildung (Erstausbildung/-studium)? Keine Werbungskosten?	Belege für Arbeitsmittel, Fachliteratur etc. Entfernungspauschale	<input type="checkbox"/>
Aufwendungen für die steuerliche Beratung sind keine Sonderausgaben, können aber im Einzelfall anteilig Betriebsausgaben oder Werbungskosten sein	Rechnungen – Zahlungsnachweise – Quittungen Zuordnung/Aufteilung und den jeweiligen Einkünften zurechnen	<input type="checkbox"/>
Haben Sie im Veranlagungszeitraum gespendet und oder Parteibeiträge bezahlt?	Spendenbescheinigungen im Original, Beitragsbestätigungen Elektronische Zuwendungsnachweise.	<input type="checkbox"/>

1.3 Außergewöhnliche Belastungen

	Erforderliche Belege Änderung/Ergänzung	Geprüft
Kommt für Sie der Behinderten- oder Hinterbliebenenpauschbetrag in Betracht?	Nachweis Versorgungsamt oder Behindertenausweis	<input type="checkbox"/>
Wurde von Ihnen im Veranlagungszeitraum eine hilflose Person unentgeltlich gepflegt?	Nachweis wie zuvor für die gepflegte Person	<input type="checkbox"/>
Wurden Unterhaltszahlungen an Großeltern, Eltern oder Kinder, für die Sie keinen Anspruch auf Kindergeld hatten, geleistet?	Nachweis der Zahlungen, Belege zu den eigenen Einkünften und Bezügen der Unterhaltsberechtigten. Zweisprachige Unterhaltsbescheinigung	<input type="checkbox"/>
Warum konnte die unterstützte Person nicht ihre eigene Arbeitskraft einsetzen? Erwerbsobliegenheit!	Krankheit, Arbeitslosigkeit, Behinderung (BMF vom 07.06.2010, BStBl I 2010, 582)	<input type="checkbox"/>

1.4 Andere Außergewöhnliche Belastungen

	Erforderliche Belege Änderung/Ergänzung	Geprüft
Sind Ihnen Kosten entstanden wegen Krankheit z.B. Zuzahlungen zu Zahnbehandlungen und Zahnersatz, Praxisgebühren, Zuzahlungen zu Kuren, Medikamenten und Hilfsmitteln?	Rechnungen, Quittungen, Abrechnungen der Krankenkassen und Beihilfestellen. Erstattungen der Krankenkassen – auch in späteren Jahren – sind abzuziehen.	<input type="checkbox"/>
Sind Ihnen Beerdigungskosten entstanden? Nachlassverbindlichkeit!	Sterbeurkunde, sämtliche Kostenbelege	<input type="checkbox"/>

2. Anlage Vorsorgeaufwand

Anlage
Vorsorge-
aufwand

Was ist neu	zur Zeile des Vordrucks
Wieder völlig neu gestaltetes Formular	sämtliche
In 2010 sind nun 70 % der Altersvorsorgeaufwendungen abzugsfähig	4–10
„Rürup-Verträge“ müssen nun zertifiziert und elektronisch übermittelt werden	7
Bürgerentlastungsgesetz – Krankenversicherung Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Vorsicht! Kürzungen um 4 %. Nur in den Zeilen 14–17 und 26–29 erfolgt keine Kürzung!	12–30
Private Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge müssen per elektronischer Datenübermittlung mitgeteilt werden	31–36
Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für andere Personen (Kinder, für die kein Anspruch auf Kindergeld/Kinderfreibetrag besteht und eingetragene Lebenspartner. Keine Sonderausgaben; ggf. außergewöhnliche Belastungen nach § 33a Abs. 1 EStG	38–43
Weitere Vorsorgeaufwendungen sind in den Zeilen 44–50 einzutragen. Neue Höchstbeträge	44–50

Stichwort	Fundstelle	zur Zeile des Vordrucks
Gesetzliche Grundlage	§§ 10 EStG	keine
Rentenbeiträge oder „der Faltentopf“	BMF vom 13.09.2010, BStBl I 2010, 681	4–10
Kürzung des Höchstbetrages bei Zuschuss zur Krankenversicherung	OFD Frankfurt am Main vom 28.03.2008, S 2221 A-78-St218	11

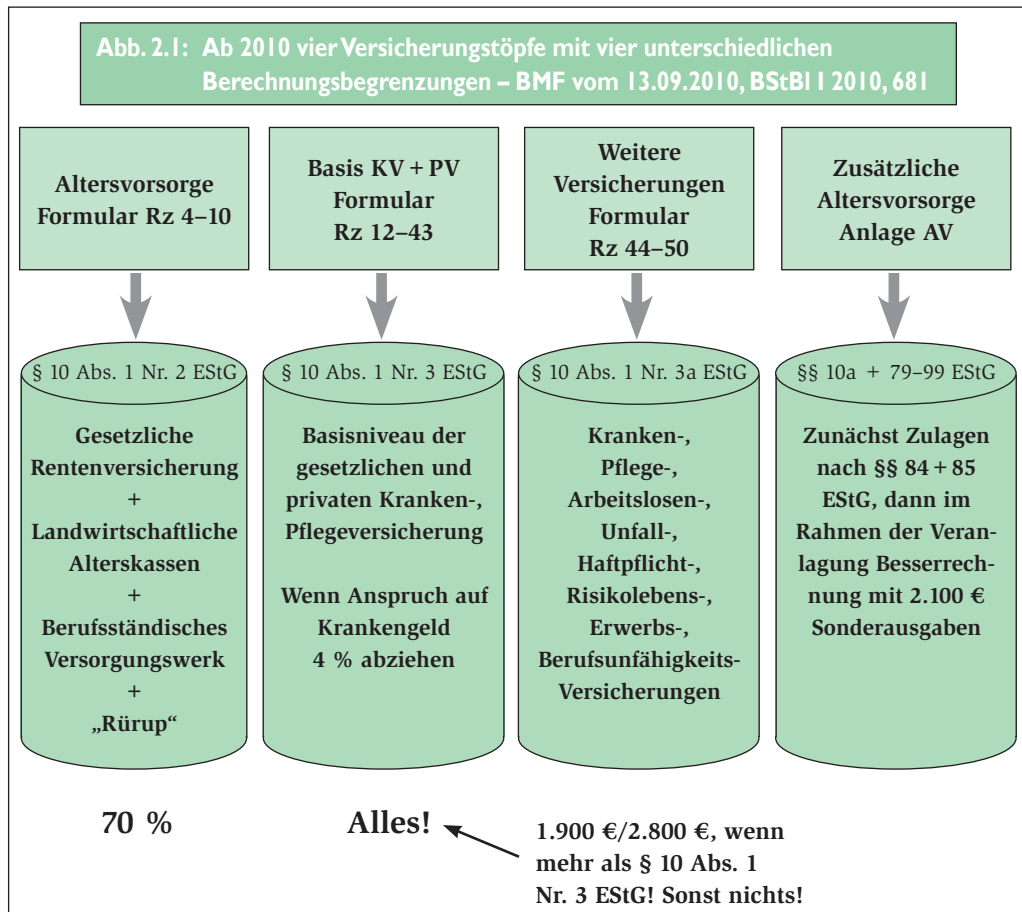
Die durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung erweiterten Berücksichtigungsmöglichkeiten von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen als Sonderausgaben erfordern zusätzliche Angaben. Die Anlage Vorsorgeaufwand musste daher **vollständig überarbeitet** werden. Aus Platzgründen musste die für 2009 abgeschaffte Anlage AV wieder neu eingeführt werden (siehe dazu Kapitel 2a).

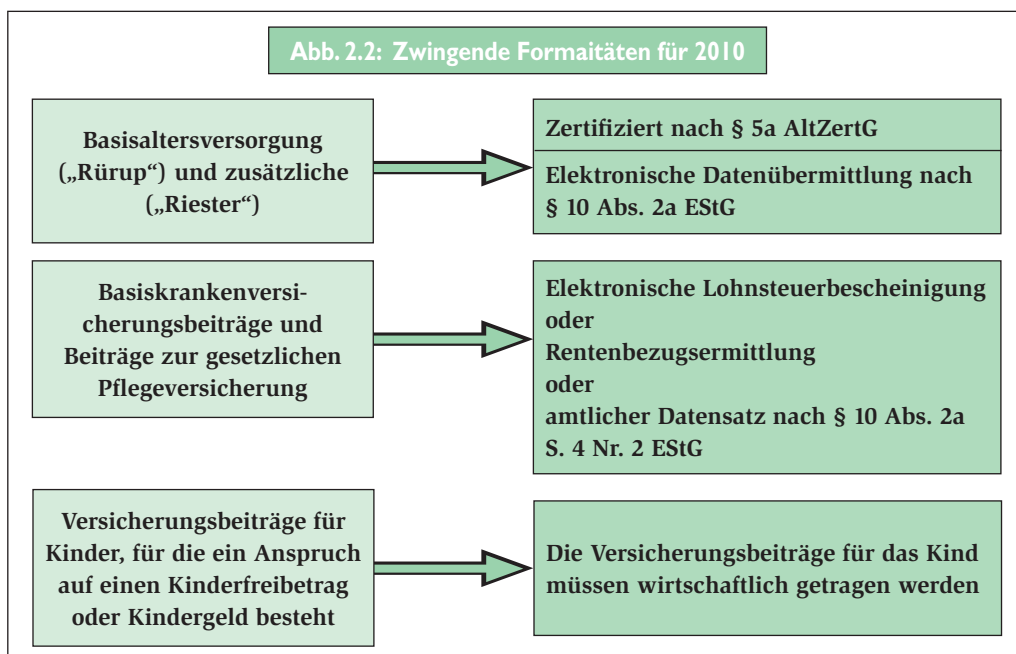
Erfreulich bleibt dabei, dass zumindest diese Anlage für beide Ehegatten gilt, so dass auch bei Ehegattenveranlagungen nur eine Anlage Vorsorgeaufwand abzugeben ist.

Die steuerliche Berücksichtigung der geleisteten Versicherungsbeiträge ist ab dem Kalenderjahr 2010 in **vier voneinander getrennte Berechnungskreise** aufgeteilt worden. Hierfür ist es von entscheidender Bedeutung, dass die geleisteten Versicherungsbeiträge auch dem richtigen Berechnungskreis zugeordnet werden.

Für diese **wichtige Trennung** der Eintragungen ist folgendes zu beachten:

1. „Echte“ Altersvorsorgeaufwendungen (Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung etc.),
2. Gesetzliche und private Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge,
3. „Weitere“ Versicherungsbeiträge (Arbeitslosen-, Haftpflicht-, Unfallversicherungsbeiträge etc.),
4. „Riesterrentenversicherungsbeiträge“ s. Kapitel 2a gesonderte Anlage AV.




 Anlage
Vorsorge-
aufwand

2.1 Beiträge zum Faltenopf, Altersvorsorgebeiträge ohne „Riester“ aber mit „Rürup“ (Zeilen 4–10)

Problemzone: Welche Versicherungsbeiträge sind hier einzutragen und welche Folgen ergeben sich daraus?

Zeilen 4–10 Anlage Vorsorgeaufwand

§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG unterscheidet noch in den Buchstaben a + b die danach begünstigten Altersvorsorgebeiträge. Zum § 10 Abs. 1 Nr. 2 **Buchstabe a** EStG gehören Beiträge zu den

- gesetzlichen Rentenversicherungen
- landwirtschaftlichen Alterskassen und berufsständischen Versorgungswerken
- „Aufstockerbeiträge“ der Minijobber

Zeile 4 Anlage Vorsorgeaufwand

Zeile 5 Anlage Vorsorgeaufwand

Zeile 6 Anlage Vorsorgeaufwand

Diese Beiträge sind grundsätzlich den Lohn- und sonstigen Bescheinigungen zu entnehmen.

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbarer Einrichtungen („Falten-Topf“ – weil Auszahlungen daraus erst im Renten/Faltenalter)

§ 10 Abs. 1 Nr. 2a EStG begünstigt Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, den landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständigen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen.

§ 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG begünstigt hingegen Beiträge des Steuerpflichtigen zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung („Rürup“). Beiträge zu derartigen Versicherungen werden ab dem 01.01.2010 steuerrechtlich nur noch dann berücksichtigt, wenn die Beiträge zugunsten eines zertifizierten Vertrags geleistet wurden und der Steu-

erpflichtige gegenüber dem Anbieter in die Datenvermittlung nach § 10 Abs. 2a EStG eingewilligt hat (§ 10 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 und 2 EStG). Die genauen Versicherungsbedingungen, die zu einer steuerlichen Begünstigung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG führen, sind dem BMF-Schreiben vom 13.09.2010, BStBl I 2010, 681 in den Rz. 8–25 zu entnehmen.

Nur die **vier** zuvor genannten Versicherungsarten sind einer **gesonderten Höchstbetragsberechnung** des **§ 10 Abs. 3 EStG** unterworfen und unbedingt von anderen Versicherungsbeiträgen zu trennen. Grundsätzlich sind danach Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 EStG (also einschließlich Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung) bis zu 20.000 € kalenderjährig zu berücksichtigen. Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Höchstbetrag auf 40.000 €.

Dieser Höchstbetrag mindert sich jedoch für Arbeitnehmer, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei sind oder aufgrund vergleichbarer Regelungen keine Beiträge leisten müssen. Eine genaue Aufzählung dieses Personenkreises des **§ 10 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 Buchst. a EStG** ist der Rz. 33 des BMF-Schreibens vom 13.09.2010, BStBl I 2010, 681 zu entnehmen.

Zu dem **Personenkreis des § 10 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b EStG**, denen der vorgenannte Höchstbetrag ebenfalls zu kürzen ist, gehören insbesondere beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft. Auch hier sind Einzelheiten der Rz. 36 und 37 des BMF-Schreibens vom 13.09.2010, BStBl I 2010, 681 zu entnehmen.

Dem Personenkreis des § 10 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 EStG gehören insbesondere Bundestagsabgeordnete, Landtagsabgeordnete und Abgeordnete des Europaparlaments an, die ebenfalls ohne eigene Beitragsleistung einen Anspruch auf Altersversorgung nach dem Abgeordnetengesetz, dem Europaabgeordnetengesetz oder entsprechenden Gesetzen der Länder erworben haben.

Der Freibetrag (20.000 €/40.000 €) ist um den Betrag zu kürzen, der, bezogen auf die Einnahmen aus der Tätigkeit, die die Zugehörigkeit zum genannten Personenkreis begründen, dem Gesamtbetrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur allgemeinen Rentenversicherung entspricht. Für den Veranlagungszeitraum 2010 wird ein Beitragsatz zur allgemeinen Rentenversicherung i.H.v. 19,9% unterstellt.

Zwischenergebnis: Für Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung oder vergleichbarer Einrichtungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b EStG ist der Höchstbetrag von 20.000 €/40.000 € für bestimmte Personenkreise zu kürzen (Beamte, Gesellschafter-Geschäftsführer, Abgeordnete).

Höchstbetragsberechnung

Nur die für diesen Bereich („**Faltentopf**“) geleisteten Versicherungsbeiträge sind für den Veranlagungszeitraum 2010 **mit 70 % zu berücksichtigen**. Dieser Wert ergibt sich aus § 10 Abs. 3 S. 4 EStG wonach beginnend ab dem Kalenderjahr 2005 zunächst 60 % zu gewähren waren, die kalenderjährig um 2 % ansteigen. Der sich danach ergebene Betrag – 70 % der gesamten Aufwendungen – ist dann **um den gesamten Arbeitgeberanteil (100 %) zu kürzen**.

Beispiele: Der Rz. 48 des BMF-Schreibens vom 13.09.2010, BStBl I 2010, 681 ist das Grundbeispiel eines ledigen Arbeitnehmers für das Kalenderjahr 2010 zu entnehmen. In den Rz. 49 und 50 werden Beispiele für den ledigen Beamten und für Eheleute, die eben-

falls im Jahr 2010 Versicherungsbeiträge für diesen Bereich geleistet haben, aufgeführt. Bei der Berechnung der Beispiele wurde ein Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung von 19,9 % unterstellt.

Anlage
Vorsorge-
aufwand

Beispiel 2.1: Rz 48 BMF vom 13.09.2010, BStBl I 2010, 681

Ein **lediger Arbeitnehmer** zahlt im Jahr 2010 einen Arbeitnehmeranteil zur allgemeinen Rentenversicherung i.H.v. 4.000 €. Zusätzlich wird ein steuerfreier Arbeitgeberanteil in gleicher Höhe gezahlt. Daneben hat der Arbeitnehmer noch eine Leibrentenversicherung i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchstabe b EStG abgeschlossen und dort Beiträge i.H.v. 3.000 € eingezahlt.

Im Jahr 2010 können Altersvorsorgeaufwendungen i.H.v. 3.700 € als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 EStG abgezogen werden:

Arbeitnehmerbeitrag	4.000 €
Arbeitgeberbeitrag	4.000 €
Leibrentenversicherung	3.000 €
insgesamt	11.000 €

(Höchstbetrag 20.000 €)

70 % des geringeren Betrages	7.700 €
abzüglich steuerfreier Arbeitgeberanteil	<u>./. 4.000 €</u>
verbleibender Betrag	3.700 €

Zusammen mit dem steuerfreien Arbeitgeberbeitrag werden damit Altersvorsorgeaufwendungen i.H.v. 7.700 € von der Besteuerung freigestellt. Dies entspricht 70 % der insgesamt geleisteten Beiträge.

Beispiel 2.2: Rz 49 BMF vom 13.09.2010, BStBl I 2010, 681

Ein **lediger Beamter** zahlt 3.000 € in eine begünstigte Leibrentenversicherung i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchstabe b EStG, um zusätzlich zu seinem Pensionsanspruch eine Altersversorgung zu erwerben. Seine Einnahmen aus dem Beamtenverhältnis betragen 40.202 €.

Im Jahr 2010 können Altersvorsorgeaufwendungen i.H.v. 2.100 € als Sonderausgaben abgezogen werden:

Leibrentenversicherung	3.000 €
Höchstbetrag	20.000 €
abzüglich fiktiver Gesamtbeitrag Rentenversicherung (40.202 € x 19,9 % =)	<u>./. 8.000 €</u>
gekürzter Höchstbetrag	12.000 €

70 % des geringeren Betrages **2.100 €**

Auch bei diesem Steuerpflichtigen werden **70 %** der Beiträge von der Besteuerung freigestellt.